

IDW TEXTAUSGABE

Wirtschaftsgesetze

HGB • AktG • GmbHG • GenG

KWG • ZAG • FKAG • VAG

WpHG • WpÜG • WpPG • KAGB

UmwG • UmwStG • InsO • WPO

u.a.

31., aktualisierte Auflage

Mit erweiterter
Online-Ausgabe



IDW VERLAG GMBH



IDW

Wirtschaftsgesetze online

Wirtschaftsgesetze online

Folgende Schritte sind zur Freischaltung für die kostenfreie Nutzung der *Wirtschaftsgesetze online* notwendig:

1. Loggen Sie sich mit Ihren persönlichen Zugangsdaten unter www.idw-verlag.de ein. Noch nicht registrierte Nutzer führen bitte zuvor eine Erstregistrierung durch.
2. Unter „Wirtschaftsgesetze online“ können Sie Ihren Freischalt-Code in dem dafür vorgesehenen Eingabefeld am rechten Seitenrand einmalig einlösen.
3. Danach steht Ihnen nach jedem Einloggen im IDW Portal der Zugang unter „Wirtschaftsgesetze online“ direkt zur Verfügung („Direkter Zugang“). Das Zugangsrecht erlischt mit dem Erscheinen der nächsten Buchauflage.

Freischalt-Code für die
Wirtschaftsgesetze online:

Wirtschaftsgesetze

IDW Textausgabe

Rechtsstand: 1. Januar 2015





31. Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichen- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2015 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

Satz: Merlin Digital GmbH, Essen

Druck und Verarbeitung: C.H. Beck, Nördlingen

Elektronische Fassung: doctronic GmbH & Co KG, Bonn

PN 51805 KN 11544

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissenstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-1991-0

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie: detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Die Regulierung des **Kapitalmarktes** bzw. **das Aufsichtsrecht** für Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen stehen weiterhin auf der Agenda des Gesetzgebers. Dies hat regelmäßig eine Aktualisierung der einschlägigen Normen zur Folge. Zuletzt wurden mit dem BRRD-Umsetzungsgesetz die infolge der Finanzmarktkrise bereits erlassenen nationalen Regelungen zur Restrukturierung, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten konsolidiert und die sog. Abwicklungsrichtlinie (Richtlinie 2014/59/EU – BRRD) umgesetzt. Mit dem Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings ist das deutsche Recht an die überarbeitete EU-Ratingverordnung angepasst worden. Im Versicherungsaufsichtsgesetz wurde durch das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) u.a. die Ausschüttung von Bewertungsreserven beschränkt.

Nicht nur Prüfer und Berater, sondern auch alle, die in den Unternehmen und Instituten selbst für Rechnungslegung oder Rechtsanwendung zuständig sind, müssen die neuen Vorschriften kennen und in die Praxis umsetzen. Alle Neuregelungen, die bis zum 31. Dezember 2014 ihren Niederschlag im Bundesgesetzblatt gefunden haben, sind in der 31. Auflage der IDW Textsammlung eingearbeitet. Änderungen im Vergleich zur Vorauflage sind durch Randstriche gekennzeichnet und werden in Fußnoten erläutert.

Dies betrifft im Wesentlichen neue oder geänderte Vorschriften

- im Kreditwesengesetz (KWG),
- im Pfandbriefgesetz (PfandBG),
- im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG),
- im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie
- im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Die jüngste **Reform des Bilanzrechts** wird voraussichtlich im Sommer 2015 mit der Verkündung des **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG)** abgeschlossen. Damit Prüfer und Bilanzierende rechtzeitig mit den neuen Vorschriften arbeiten können, werden diese zeitnah zum Inkrafttreten des BilRUG in die **Online-Ausgabe** der Textsammlung eingearbeitet.

Mit dem Freischaltcode haben Sie als Käufer dieser Buchausgabe die Möglichkeit, kostenlos während der Laufzeit dieser Auflage auf die Online-Ausgabe der Wirtschaftsgesetze unter www.idw-verlag.de/wirtschaftsgesetze zuzugreifen. Die **Online-Ausgabe** enthält **zusätzliche Gesetzestexte**, die nicht abgedruckt wurden, um die Handlichkeit der Textausgabe zu erhalten.

Düsseldorf, im Januar 2015

Die Redaktion

Inhaltsverzeichnis

Alphabetische Gesetzesübersicht	9
1. Handelsgesetzbuch	11
1a. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (Auszug)	187
1b. Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Verkehrsunternehmen	213
1c. Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen	215
1d. Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute	221
1e. Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute	253
1f. Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen	271
1g. Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern	331
1h. Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen	343
1i. Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds	357
1j. Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung	381
1k. Rückstellungsabzinsungsverordnung	409
11. Konzernabschlussbefreiungsverordnung	413
2. Aktiengesetz	417
2a. Einführungsgesetz zum Aktiengesetz	549
2b. Spruchverfahrensgesetz	561
3. GmbH-Gesetz	569
3a. Einführungsgesetz zum GmbHG	607
4. Genossenschaftsgesetz	611
5. SE-Ausführungsgesetz	657
5a. VO (EG) über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)	677
6. Publizitätsgesetz	707
7. Kreditwesengesetz	719
7a. Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz	911
7b. Pfandbriefgesetz	949
7c. Geldwäschegesetz	987
7d. Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz	1013
8. Versicherungsaufsichtsgesetz	1033
9. Umwandlungsgesetz	1183
9a. Umwandlungssteuergesetz	1265
10. Wertpapierhandelsgesetz	1287
10a. Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz	1387
10b. Wertpapierprospektgesetz	1417

Inhaltsübersicht

10c. Vermögensanlagengesetz	1443
10d. Kapitalanlagegesetzbuch	1461
10e. Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung	1753
11. Wirtschaftsprüferordnung	1763
11a. Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung	1833
11b. Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung	1847
11c. Berufssatzung für WP/vBP	1853
12. Steuerberatungsgesetz	1871
13. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz	1947
14. Mitbestimmungsgesetz	1951
14a. Betriebsverfassungsgesetz	1965
14b. Drittelparteiengesetz	2019
15. Betriebsrentengesetz	2023
16. Insolvenzordnung	2045
Anhang 1	
A1. Börsengesetz (Auszug)	2137
A2. Rechtsdienstleistungsgesetz (Auszug)	2141
A3. Bausparkassengesetz (Auszug)	2143
A4. Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (Auszug)	2144
A5. Haushaltsgesetzes (Auszug)	2145
A6. Bundeshaushaltsgesetz (Auszug)	2147
A7. Gewerbeordnung (Auszug)	2149
A8. Makler- und Bauträgerverordnung	2153
A9. Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Auszug)	2164
A10. Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen (Auszug)	2181
Anhang 2	
Deutscher Corporate Governance Kodex	2183
Stichwortverzeichnis	2195

Alphabetische Gesetzesübersicht

Aktiengesetz (2)	417
Aktiengesetz, Einführungsgesetz zum – (2a.)	549
Bauforderungen, Gesetz über die Sicherung der – (Auszug) (A10.)	2181
Bausparkassengesetz (Auszug) (A3.)	2143
Berufssatzung WP/vBP (11c.)	1853
Betriebsrentengesetz (15.)	2023
Betriebsverfassungsgesetz (14a.)	1965
Börsengesetz (Auszug) (A1.)	2137
Bundeshaushaltsordnung (Auszug) (A6.)	2147
Drittelparteiengesetz (14b.)	2019
Deutscher Corporate Governance Kodex (Anh. 2)	2183
Europäische Gesellschaft	
– Ausführungsgesetz (5.)	657
– VO (EG) (5a.)	677
Finanzanlagenvermittlungsverordnung (Auszug) (A9.)	2164
Finanzdienstleistungsinstitute, Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und der – (1d.)	219
Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (7d.)	1013
Geldwäschegegesetz (7c.)	987
Genossenschaftsgesetz (4.)	611
Gewerbeordnung (Auszug) (A7.)	2149
GmbH-Gesetz (3.)	569
GmbH-Gesetz, Einführungsgesetz zum – (3a.)	607
Handelsgesetzbuch (1.)	11
Handelsgesetzbuch, Einführungsgesetz zum – (Auszug) (1a.)	187
Haushaltsgrundsätzgesetz (Auszug) (A5.)	2145
Insolvenzordnung (16.)	2045
Kapitalanlagengesetzbuch (10d.)	1461
Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (1j.)	381
Konzernabschlussbefreiungsverordnung (11.)	413
Krankenhäuser, Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von – (1g.)	331
Kreditinstitute, Verordnung über die Rechnungslegung der – und der Finanzdienstleistungsinstitute (1d.)	221
Kreditwesengesetz (7.)	719
Makler- und Bauträgerverordnung (A8.)	2153
Mitbestimmungsgesetz (14.)	1951
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (13.)	1947
Pensionsfonds, Verordnung über die Rechnungslegung von – (1i.)	357

Alphabetische Gesetzesübersicht

Pfandbriefgesetz (7b.)	949
Pflegeeinrichtungen, Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der – (1h.)	343
Publizitätsgesetz (6.)	707
Rechtsdienstleistungsgesetz (Auszug) (A2.)	2141
Rückstellungsabzinsungsverordnung (1k.)	409
Spruchverfahrensgesetz (2b.)	561
Steuerberatungsgesetz (12.)	1871
Umwandlungsgesetz (9.)	1183
Umwandlungssteuergesetz (9a.)	1265
Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, Gesetz über – (Auszug) (A4.)	2144
Verkehrsunternehmen, Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von – (1b.)	213
Vermögensanlagengesetz (10c.)	1443
Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (10e.)	1753
Versicherungsaufsichtsgesetz (8.)	1033
Versicherungsunternehmen, Verordnung über die Rechnungslegung von – (1f.)	271
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (10a.)	1387
Wertpapierprospektgesetz (10b.)	1417
Wertpapierhandelsgesetz (10.)	1287
Wirtschaftsprüferordnung (11.)	1763
Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (11b.)	1847
Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (11a.)	1833
Wohnungsunternehmen, Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von – (1c.)	215
Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (7a.)	911
Zahlungsinstitute, Verordnung über die Rechnungslegung der – (1e.)	253

1. Handelsgesetzbuch

(ohne Seehandel)

**Vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219)
(BGBl. III 4100-1)**

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2409)

Gesetzesübersicht

Erstes Buch. Handelsstand §§ 1–104

Erster Abschnitt. Kaufleute §§ 1–7

Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister §§ 8–16

Dritter Abschnitt. Handelsfirma §§ 17–37

Vierter Abschnitt. Handelsbücher §§ 38–47b

Fünfter Abschnitt. Prokura und Handlungsvollmacht §§ 48–58

Sechster Abschnitt. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge §§ 59–83

Siebenter Abschnitt. Handelsvertreter §§ 84–92c

Achter Abschnitt. Handelsmakler §§ 93–104

Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft §§ 105–237

Erster Abschnitt. Offene Handelsgesellschaft §§ 105–160

Erster Titel. Errichtung der Gesellschaft §§ 105–108

Zweiter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander §§ 109–122

Dritter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten §§ 123–130b

Vierter Titel. Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern §§ 131–144

Fünfter Titel. Liquidation der Gesellschaft §§ 145–158

Sechster Titel. Verjährung. Zeitliche Begrenzung der Haftung §§ 159, 160

Zweiter Abschnitt. Kommanditgesellschaft §§ 161–177a

Dritter Abschnitt. Stille Gesellschaft §§ 230–237

Drittes Buch. Handelsbücher §§ 238–342e

Erster Abschnitt. Vorschriften für alle Kaufleute §§ 238–263

Erster Unterabschnitt. Buchführung. Inventar §§ 238–241a

Zweiter Unterabschnitt. Eröffnungsbilanz. Jahresabschluß §§ 242–256a

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften §§ 242–245

Zweiter Titel. Ansatzvorschriften §§ 246–251

Dritter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 252–256a

Dritter Unterabschnitt. Aufbewahrung und Vorlage §§ 257–261

Vierter Unterabschnitt. Landesrecht §§ 262–263

Zweiter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften §§ 264–335

Erster Unterabschnitt. Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft und Lagebericht §§ 264–289

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften §§ 264–265

1. HGB Gesetzesübersicht

- Zweiter Titel. Bilanz §§ 266–274a
- Dritter Titel. Gewinn- und Verlustrechnung §§ 275–278
- Vierter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 279–283 (*aufgehoben*)
- Fünfter Titel. Anhang §§ 284–288
- Sechster Titel. Lagebericht § 289–289a
- Zweiter Unterabschnitt. Konzernabschluß und Konzernlagebericht §§ 290–315a
 - Erster Titel. Anwendungsbereich §§ 290–293
 - Zweiter Titel. Konsolidierungskreis §§ 294–296
 - Dritter Titel. Inhalt und Form des Konzernabschlusses §§ 297–299
 - Vierter Titel. Vollkonsolidierung §§ 300–307
 - Fünfter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 308–309
 - Sechster Titel. Anteilmäßige Konsolidierung § 310
 - Siebenter Titel. Assoziierte Unternehmen §§ 311–312
 - Achter Titel. Konzernanhang §§ 313–314
 - Neunter Titel. Konzernlagebericht § 315
 - Zehnter Titel. Konzernabschluss nach internationalen Rechnungsstandards § 315a
- Dritter Unterabschnitt. Prüfung §§ 316–324a
- Vierter Unterabschnitt. Offenlegung. Prüfung durch den Betreiber des Bundesanzeigers §§ 325–329
- Fünfter Unterabschnitt. Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften § 330
- Sechster Unterabschnitt. Strafgeld- und Bußgeldvorschriften. Ordnungsgelder §§ 331–335b
- Dritter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für eingetragene Genossenschaften §§ 336–339
- Vierter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige §§ 340–341p
 - Erster Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute §§ 340–340o
 - Erster Titel. Anwendungsbereich § 340
 - Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht, Zwischenabschluß §§ 340a–340d
 - Dritter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 340e–340g
 - Vierter Titel. Währungsumrechnung § 340h
 - Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht, Konzernzwischenabschluß §§ 340i–340j
 - Sechster Titel. Prüfung § 340k
 - Siebenter Titel. Offenlegung § 340l
 - Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder § 340m–340o
 - Zweiter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds §§ 341–341p
 - Erster Titel. Anwendungsbereich § 341
 - Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht §§ 341a

Dritter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 341b–341d

Vierter Titel. Versicherungstechnische Rückstellungen §§ 341e–341h

Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht §§ 341i–341j

Sechster Titel. Prüfung § 341k

Siebenter Titel. Offenlegung § 341l

Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder §§ 341m–341p

Fünfter Abschnitt. Privates Rechnungslegungsgremium; Rechnungslegungsbeirat
§§ 342, 342a

Sechster Abschnitt. Prüfstelle für Rechnungslegung §§ 342b–342e

Viertes Buch. Handelsgeschäfte §§ 343–460

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften §§ 343–372

Zweiter Abschnitt. Handelskauf §§ 373–382

Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft §§ 383–406

Vierter Abschnitt. Frachtgeschäft §§ 407–452d

Erster Unterabschnitt. Allgemeine Vorschriften §§ 407–450

Zweiter Unterabschnitt. Beförderung von Umzugsgut §§ 451–451h

Dritter Unterabschnitt. Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln
§§ 452 – 452d

Fünfter Abschnitt. Speditionsgeschäft §§ 453 – 466

Sechster Abschnitt. Lagergeschäft §§ 467–475h

Fünftes Buch. Seehandel §§ 476 – 904 (*nicht abgedruckt*)

Erstes Buch. Handelsstand

Erster Abschnitt. Kaufleute

§ 1 [Kaufmann, Handelsgewerbe]

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

§ 2 [Handelsgewerbe kraft Eintragung]

¹Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. ²Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. ³Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

§ 3 [Land- und Forstwirtschaft]

(1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt § 2 mit der Maßgabe, daß nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

(3) Ist mit dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, so finden auf das im Nebengewerbe betriebene Unternehmen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 4 (aufgehoben)

§ 5 [Rechtsschein durch Eintragung]

Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.

§ 6 [Handelsgesellschaften; Formkaufleute]

(1) Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen.

§ 7 [Kaufmannseigenschaft und öffentliches Recht]

Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister

§ 8 Handelsregister

- (1) Das Handelsregister wird von den Gerichten elektronisch geführt.
- (2) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung „Handelsregister“ in den Verkehr gebracht werden.

§ 8a Eintragungen in das Handelsregister; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Eintragung in das Handelsregister wird wirksam, sobald sie in den für die Handelsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Handelsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz nach § 387 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. ²Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. ³Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 8b Unternehmensregister

(1) Das Unternehmensregister wird vorbehaltlich einer Regelung nach § 9a Abs. 1 vom Bundesministerium der Justiz elektronisch geführt.

- (2) Über die Internetseite des Unternehmensregisters sind zugänglich:
 1. Eintragungen im Handelsregister und deren Bekanntmachung und zum Handelsregister eingereichte Dokumente;
 2. Eintragungen im Genossenschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum Genossenschaftsregister eingereichte Dokumente;
 3. Eintragungen im Partnerschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente;
 4. Unterlagen der Rechnungslegung nach den §§ 325 und 339, soweit sie bekannt gemacht wurden;
 5. gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im Bundesanzeiger;
 6. im Aktionärsforum veröffentlichte Eintragungen nach § 127a des Aktiengesetzes;
 7. Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz oder dem Vermögensanlagengesetz im Bundesanzeiger, von Biatern, Gesellschaften, Vorständen und Aufsichtsräten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz im Bundesanzeiger sowie Veröffentlichungen nach der Börsenzulassungs-Verordnung im Bundesanzeiger;
 8. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im Bundesanzeiger;
 9. Veröffentlichungen und sonstige der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Informationen nach den §§ 2b, 15 Abs. 1 und 2, § 15a Abs. 4, § 26 Abs. 1, §§ 26a, 29a Abs. 2, §§ 30e, 30f Abs. 2, § 37v Abs. 1 bis § 37x Abs. 1, §§ 37y, 37z Abs. 4 und § 41 Abs. 4a des Wertpapierhandelsgesetzes, sofern die Veröffentlichung nicht bereits über Nummer 4 oder Nummer 7 in das Unternehmensregister eingestellt wird,

1. HGB §§ 8b, 9

10. Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern die Veröffentlichung selbst nicht bereits über Nummer 7 oder Nummer 9 in das Unternehmensregister eingestellt wird;
11. Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung, ausgenommen Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung.

(3) ¹Zur Einstellung in das Unternehmensregister sind dem Unternehmensregister zu übermitteln:

1. die Daten nach Absatz 2 Nr. 4 bis 8 und die nach § 326 Absatz 2 von einer Kleinstkapitalgesellschaft hinterlegten Bilanzen durch den Betreiber des Bundesanzeigers;
2. die Daten nach Absatz 2 Nr. 9 und 10 durch den jeweils Veröffentlichungspflichtigen oder den von ihm mit der Veranlassung der Veröffentlichung beauftragten Dritten.

²Die Landesjustizverwaltungen übermitteln die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 11 zum Unternehmensregister, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über die Internetseite des Unternehmensregisters erforderlich ist. ³Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht die Übermittlung der Veröffentlichungen und der sonstigen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen nach den §§ 2b, 15 Abs. 1 und 2, § 15a Abs. 4, § 26 Abs. 1, §§ 26a, 29a Abs. 2, §§ 30e, 30f Abs. 2, § 37v Abs. 1 bis § 37x Abs. 1, §§ 37y, 37z Abs. 4 und § 41 Abs. 4a des Wertpapierhandelsgesetzes an das Unternehmensregister zur Speicherung und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. ⁴Die Bundesanstalt kann die gebotene Übermittlung der in Satz 3 genannten Veröffentlichungen, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen und Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Übermittlungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird. ⁵Für die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt gelten § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 7, 9 und 10, § 7 und § 8 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(4) ¹Die Führung des Unternehmensregisters schließt die Erteilung von Ausdrucken sowie die Beglaubigung entsprechend § 9 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der im Unternehmensregister gespeicherten Unterlagen der Rechnungslegung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 ein. ²Gleiches gilt für die elektronische Übermittlung von zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken nach § 9 Abs. 2, soweit sich der Antrag auf Unterlagen der Rechnungslegung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 bezieht; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister

(1) ¹Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken gestattet. ²Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Handelsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. ³Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. ⁴Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. ⁵Sie können auch eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister vereinbaren.

(2) Sind Dokumente nur in Papierform vorhanden, kann die elektronische Übermittlung nur für solche Schriftstücke verlangt werden, die weniger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Handelsregister eingereicht wurden.

(3) ¹Die Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem Inhalt des Handelsregisters und den zum Handelsregister eingereichten Dokumenten wird auf Antrag durch das Gericht beglaubigt. ²Dafür ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu verwenden.

(4) ¹Von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten kann ein Ausdruck verlangt werden. ²Von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken, die nur in Papierform vorliegen, kann eine Abschrift gefordert werden. ³Die Abschrift ist von der Geschäftsstelle zu beglaubigen und der Ausdruck als amtlicher Ausdruck zu fertigen, wenn nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.

(5) Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

(6) ¹Für die Einsichtnahme in das Unternehmensregister gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 können auch über das Unternehmensregister an das Gericht vermittelt werden. ³Die Einsichtnahme in die Bilanz einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a), die von dem Recht nach § 326 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat, erfolgt nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie.

§ 9a Übertragung der Führung des Unternehmensregisters; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einer juristischen Person des Privatrechts die Aufgaben nach § 8b Abs. 1 zu übertragen. ²Der Beliehene erlangt die Stellung einer Justizbehörde des Bundes. ³Zur Erstellung von Beglaubigungen führt der Beliehene ein Dienstsiegel; nähere Einzelheiten hierzu können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden. ⁴Die Dauer der Beleihung ist zu befristen; sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten; Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind vorzusehen. ⁵Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie grundlegende Erfahrungen mit der Veröffentlichung von kapitalmarktrechtlichen Informationen und gerichtlichen Mitteilungen, insbesondere Handelsregisterdaten, hat und ihr eine ausreichende technische und finanzielle Ausstattung zur Verfügung steht, die die Gewähr für den langfristigen und sicheren Betrieb des Unternehmensregisters bietet.

(2) ¹Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Unternehmensregister einschließlich Vorgaben über Datenformate zu regeln. ²Abweichungen von den Verfahrensregelungen durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

(3) ¹Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Einzelheiten zu Aufbau und Führung des Unternehmensregisters, Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich Vorgaben über Datenformate, die nicht unter Absatz 2 fallen, Löschungsfristen für die im Unternehmensregister gespeicherten Daten, Überwachungsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber dem Unternehmensregister hinsichtlich der Übermittlung, Einstellung, Verwaltung, Verarbeitung und des Abrufs kapitalmarktrechtlicher Daten einschließlich der Zusammenarbeit mit amtlich bestellten Speicherungssystemen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des Aufbaus eines europaweiten Netzwerks zwischen den Speicherungssystemen, die Zulässigkeit sowie Art und Umfang von Auskunftsdenleistungen mit den im Unternehmensregister gespeicherten Daten, die über die mit der Führung des Unternehmensregisters verbundenen Aufgaben nach diesem Gesetz hinausgehen, zu regeln. ²Soweit Regelun-

1. HGB §§ 9a, 9b

gen getroffen werden, die kapitalmarktrechtliche Daten berühren, ist die Rechtsverordnung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen.³ Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat dem schutzwürdigen Interesse der Unternehmen am Ausschluss einer zweckändernden Verwendung der im Register gespeicherten Daten angemessen Rechnung zu tragen.

§ 9b¹⁾ Europäisches System der Registervernetzung; Verordnungsermächtigung

(1) ¹⁾ Die Eintragungen im Handelsregister und die zum Handelsregister eingereichten Dokumente sowie die Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 sind, soweit sie Kapitalgesellschaften betreffen oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, auch über das Europäische Justizportal zugänglich. ²⁾ Hierzu übermitteln die Landesjustizverwaltungen die Daten des Handelsregisters und der Betreiber des Unternehmensregisters übermittelt die Daten der Rechnungslegungsunterlagen jeweils an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite des Europäischen Justizportals erforderlich ist.

(2) ¹⁾ Das Registergericht, bei dem das Registerblatt einer Kapitalgesellschaft oder Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 geführt wird, nimmt am Informationsaustausch zwischen den Registern über die zentrale Europäische Plattform teil. ²⁾ Den Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist zu diesem Zweck eine einheitliche europäische Kennung zuzuordnen. ³⁾ Das Registergericht übermittelt nach Maßgabe der folgenden Absätze an die zentrale Europäische Plattform die Information über

1. die Eintragung der Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
2. die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft und die Eintragung über den Schluss der Liquidation oder Abwicklung oder über die Fortsetzung der Gesellschaft,
3. die Löschung der Gesellschaft sowie
4. das Wirksamwerden einer Verschmelzung nach § 122a des Umwandlungsgesetzes.

(3) ¹⁾ Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus dem Handelsregister zugänglich gemacht (Absatz 1) und im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern übermittelt und empfangen werden (Absatz 2), und sie sind, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Betreibers des Unternehmensregisters nach Absatz 1 Satz 2, für die Abwicklung des Datenverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 zuständig. ²⁾ § 9 Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Bestimmungen zu treffen über

1) § 9b eingefügt durch Gesetz vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2409).

1. Struktur, Zuordnung und Verwendung der einheitlichen europäischen Kennung,
2. den Umfang der Mitteilungspflicht im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern und die Liste der dabei zu übermittelnden Daten,
3. die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 einschließlich Vorgaben über Datenformate und Zahlungsmodalitäten sowie
4. den Zeitpunkt der erstmaligen Datenübermittlung.

§ 10 Bekanntmachung der Eintragungen

¹Das Gericht macht die Eintragungen in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem in der zeitlichen Folge ihrer Eintragung nach Tagen geordnet bekannt; § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. ²Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht.

§ 11 Offenlegung in der Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

(1) ¹Die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente sowie der Inhalt einer Eintragung können zusätzlich in jeder Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union übermittelt werden. ²Auf die Übersetzungen ist in geeigneter Weise hinzuweisen. ³§ 9 ist entsprechend anwendbar.

(2) Im Fall der Abweichung der Originalfassung von einer eingereichten Übersetzung kann letztere einem Dritten nicht entgegengehalten werden; dieser kann sich jedoch auf die eingereichte Übersetzung berufen, es sei denn, der Eingetragene weist nach, dass dem Dritten die Originalfassung bekannt war.

§ 12 Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen

(1) ¹Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubiger Form einzureichen. ²Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. ³Anstelle der Vollmacht kann die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden. ⁴Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) ¹Dokumente sind elektronisch einzureichen. ²Ist eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder ist für das Dokument die Schriftform bestimmt, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung; ist ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a des Beurkundungsgesetzes) versehenes Dokument zu übermitteln.

§ 13 Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland

(1) ¹Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von einem Einzelkaufmann oder einer juristischen Person beim Gericht der Hauptniederlassung, von einer Handelsgesellschaft beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft, unter Angabe des Ortes und der inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigelegt wird, zur Eintragung anzumelden. ²In gleicher Weise sind spätere Änderungen der die Zweigniederlassung betreffenden einzutragenden Tatsachen anzumelden.

(2) Das zuständige Gericht trägt die Zweigniederlassung auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung oder des Sitzes unter Angabe des Ortes sowie der inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweig-

1. HGB §§ 13–13e

niederlassung ein solcher beigefügt ist, ein, es sei denn, die Zweigniederlassung ist offensichtlich nicht errichtet worden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Aufhebung der Zweigniederlassung.

§ 13a (aufgehoben)

§ 13b (aufgehoben)

§ 13c (aufgehoben)

§ 13d Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland

(1) Befindet sich die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Ausland, so haben alle eine inländische Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen, Einreichungen und Eintragungen bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht.

(2) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch den Ort und die inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma der Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(3) Im übrigen gelten für die Anmeldungen, Einreichungen, Eintragungen, Bekanntmachungen und Änderungen einzutragender Tatsachen, die die Zweigniederlassung eines Einzelkaufmanns, einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person mit Ausnahme von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, die Vorschriften für Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

§ 13e¹⁾ Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland gelten ergänzend zu § 13d die folgenden Vorschriften.

(2) ¹⁾Die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ist durch den Vorstand, die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²⁾Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Gesellschaft als solcher nachzuweisen. ³⁾Die Anmeldung hat auch eine inländische Geschäftsanschrift und den Gegenstand der Zweigniederlassung zu enthalten. ⁴⁾Daneben kann eine Person, die für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war. ⁵⁾In der Anmeldung sind ferner anzugeben

1. das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird, und die Nummer des Registerintrags, sofern das Recht des Staates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eine Registereintragung vorsieht;

2. die Rechtsform der Gesellschaft;

1) § 13e Abs. 6 angefügt durch Gesetz vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2409).

3. die Personen, die befugt sind, als ständige Vertreter für die Tätigkeit der Zweigniederlassung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, unter Angabe ihrer Befugnisse;
4. wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt.

(3) ¹Die in Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 genannten Personen haben jede Änderung dieser Personen oder der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²Für die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft gelten in Bezug auf die Zweigniederlassung § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes sowie § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend.

(3a) ¹An die in Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 genannten Personen als Vertreter der Gesellschaft können unter der im Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung Willenserklärungen abgegeben und Schriftstücke zugestellt werden. ²Unabhängig hiervon können die Abgabe und die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach Absatz 2 Satz 4 erfolgen.

(4) Die in Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 genannten Personen oder, wenn solche nicht anmeldet sind, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) ¹Errichtet eine Gesellschaft mehrere Zweigniederlassungen im Inland, so brauchen die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie deren Änderungen nach Wahl der Gesellschaft nur zum Handelsregister einer dieser Zweigniederlassungen eingereicht zu werden. ²In diesem Fall haben die nach Absatz 2 Satz 1 Anmeldepflichtigen zur Eintragung in den Handelsregistern der übrigen Zweigniederlassungen anzumelden, welches Register die Gesellschaft gewählt hat und unter welcher Nummer die Zweigniederlassung eingetragen ist.

(6) Die Landesjustizverwaltungen stellen sicher, dass die Daten einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland, die im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung (§ 9b) empfangen werden, an das Registergericht weitergeleitet werden, das für eine inländische Zweigniederlassung dieser Gesellschaft zuständig ist.

§ 13f Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) ¹Der Anmeldung ist die Satzung in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern die Satzung nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. ²Die Vorschriften des § 37 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes finden Anwendung. ³Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 23 Abs. 3 und 4 sowie den §§ 24 und 25 Satz 2 des Aktiengesetzes vorgesehenen Bestimmungen und Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstandes aufzunehmen; erfolgt die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes, sind auch die Angaben über Festsetzungen nach den §§ 26 und 27 des Aktiengesetzes und der Ausgabebetrag der Aktien sowie Name und Wohnort der Gründer aufzunehmen. ⁴Der Anmeldung ist die für den Sitz der Gesellschaft ergangene gerichtliche Bekanntmachung beizufügen.

(3) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch die Angaben nach § 39 des Aktiengesetzes sowie die Angaben nach § 13e Abs. 2 Satz 3 bis 5 zu enthalten.

1. HGB §§ 13f–13h

(4) ¹Änderungen der Satzung der ausländischen Gesellschaft sind durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des § 181 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 81, 263 Satz 1, § 266 Abs. 1 und 2, § 273 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(6) Für die Aufhebung einer Zweigniederlassung gelten die Vorschriften über ihre Errichtung sinngemäß.

(7) Die Vorschriften über Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland gelten sinngemäß für Zweigniederlassungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Ausland, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 278 bis 290 des Aktiengesetzes oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt.

§ 13g Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) ¹Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. ²Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind anzuwenden. ³Wird die Errichtung der Zweigniederlassung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes angemeldet, so sind in die Anmeldung auch die nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung getroffenen Festsetzungen aufzunehmen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(3) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch die Angaben nach § 10 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Angaben nach § 13e Abs. 2 Satz 3 bis 5 zu enthalten.

(4) ¹Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ausländischen Gesellschaft sind durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des § 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 39, 65 Abs. 1 Satz 1, § 67 Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(6) Für die Aufhebung einer Zweigniederlassung gelten die Vorschriften über ihre Errichtung sinngemäß.

§ 13h Verlegung des Sitzes einer Hauptniederlassung im Inland

(1) Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes anzumelden.

(2) ¹Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes verlegt, so hat dieses unverzüglich von Amts wegen die Verlegung dem Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes mitzuteilen. ²Der Mitteilung sind die Eintragungen für die bisherige Hauptniederlassung oder den bisherigen Sitz sowie die bei dem bisher zuständigen Ge-

richt aufbewahrten Urkunden beizufügen.³ Das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Hauptniederlassung oder der Sitz ordnungsgemäß verlegt und § 30 beachtet ist.⁴ Ist dies der Fall, so hat es die Verlegung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Eintragungen ohne weitere Nachprüfung in sein Handelsregister zu übernehmen.⁵ Die Eintragung ist dem Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes mitzuteilen.⁶ Dieses hat die erforderlichen Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen.

(3) ¹Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz an einen anderen Ort innerhalb des Bezirks des Gerichts der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes verlegt, so hat das Gericht zu prüfen, ob die Hauptniederlassung oder der Sitz ordnungsgemäß verlegt und § 30 beachtet ist.² Ist dies der Fall, so hat es die Verlegung einzutragen.

§ 14 [Ordnungsstrafen]

¹Wer seiner Pflicht zur Anmeldung oder zur Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister nicht nachkommt, ist hierzu von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten.² Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

§ 15 [Publizitätswirkungen]

(1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

(2) ¹Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen.²Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte.

(3) Ist eine einzutragende Tatsache unrichtig bekanntgemacht, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, auf die bekanntgemachte Tatsache berufen, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kannte.

(4) Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.

§ 15a [Öffentliche Zustellung]

¹Ist bei einer juristischen Person, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsananschrift zum Handelsregister verpflichtet ist, der Zugang einer Willenserklärung nicht unter der eingetragenen Anschrift oder einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich, kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen.²Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die eingetragene inländische Geschäftsananschrift der Gesellschaft befindet.³§ 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 16 [Registergericht und Prozeßgericht]

(1) ¹Ist durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Verpflichtung zur Mitwirkung bei einer Anmeldung zum Handelsregister oder ein Rechtsverhältnis, bezüglich dessen eine Eintragung zu erfolgen hat, gegen einen von mehreren bei der Vornahme der Anmeldung Beteiligten festgestellt, so genügt zur Ein-

tragung die Anmeldung der übrigen Beteiligten.² Wird die Entscheidung, aufgrund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist dies auf Antrag eines der Beteiligten in das Handelsregister einzutragen.

(2) Ist durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Vornahme einer Eintragung für unzulässig erklärt, so darf die Eintragung nicht gegen den Widerspruch desjenigen erfolgen, welcher die Entscheidung erwirkt hat.

Dritter Abschnitt. Handelsfirma

§ 17 [Begriff der Firma]

(1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

(2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

§ 18 [Firma; Verbot der Irreführung]

(1) Die Firma muß zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

(2) ¹Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.

²Im Verfahren vor dem Registergericht wird die Eignung zur Irreführung nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist.

§ 19 [Mindestbestandteile der Firma]

(1) Die Firma muß, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, enthalten:

1. bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e. K.“, „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“;
2. bei einer offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung;
3. bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung.

(2) Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muß die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

§ 20 (aufgehoben)

§ 21 [Firmenfortführung bei Namensänderung]

Wird ohne eine Änderung der Person der in der Firma enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden.

§ 22 [Firmenfortführung bei Erwerb des Geschäfts]

(1) Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers enthält, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligen.

Stichwortverzeichnis¹⁾

A

Abberufung

- Abschlussprüfer **1.318**
- Aufsichtsrat **2.103**
- – Arbeitnehmervertreter **14.23; 14b.12**
- Kreditinstitute
- – Geschäftsleiter **7.36**
- Verwaltungsratsmitglieder
- – Europäische Genossenschaft **4a.20**
- – Europäische Gesellschaft **5.29**
- Vorstand **2.84; 14.31**

Abfindung

- Aktionäre
- – außenstehende **2.305**
- – Bestimmung im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren **2b.1**
- – gerichtliche Nachprüfung **2.327 f**
- Betriebliche Altersversorgung **15.3**
- – bei Insolvenz **15.8**
- Formwechsel **9.23, 207, 270, 282, 300**
- – gerichtliche Nachprüfung **9.212**
- – Mitteilung des Angebotes **9.231**
- Verschmelzung **9.29 ff., 104a**
- – gerichtliche Nachprüfung **9.34**
- Vermögensübertragung **9.176**
- s. auch *Barabfindung*

Abfindungsangebot

- Europäische Gesellschaft
- – im Gründungsplan **5.9**
- – im Verlegungsplan **5.12**
- – im Verschmelzungsplan **2.5.7**
- bei grenzüberschreitender Verschmelzung **9.122i**

Abgabenrecht fremder Staaten

- Hilfeleistung **12.12**

Abgegebene Rückversicherungsbeiträge

- Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung **1f.37**
- – von Pensionsfonds **1i.22**

Abgesonderte Befriedigung

- im Insolvenzverfahren
- – aus unbeweglichen Gegenständen **16.49**

- – Ausfall der Absonderungsberechtigten **16.52**

- – der Pfandgläubiger **16.50**

- – sonstige Berechtigte **16.51**

Abgegrenzte Zinsen und Mieten

- Bilanzierung **1f.20**

Ablieferungshindernisse

- Frachtgeschäft **1.419**

Abrechnungsforderungen

- aus dem Rückversicherungsgeschäft **1f.16**
- – Ausweis bei Pensionsfonds **1i.9**

Abrechnungsverbindlichkeiten

- aus dem Rückversicherungsgeschäft **1f.34**
- – Ausweis bei Pensionsfonds **1i.19**

Abschlagsverteilung

- Genossenschaft **4.115a**

Abschlagzahlung

- Bilanzgewinn **2.59**

Abschließende Feststellungen

- Sonderprüfung bei unzulässiger Unterbewertung **2.259 f.**

Abschlussprüfer

- Abberufung **1.318**
- Anwesenheit in der Hauptversammlung **2.176**
- Auskunftsrecht **1.320**
- Auslagenersatzanspruch **1.318**
- Ausschlusgründe **1.319; 1a.23, 26**
- – in besonderen Fällen **1.319a f.**
- Auswahl **1.319; 1a.26; 2.127**
- Berichtspflicht **1.321, 332; 1a.46; 2.403; 6.18**
- – Beziehungen zu verbundenen Unternehmen **2.313**

- Bestellung **1.318; 2.30**

- Kreditinstitute **7.28**

- Buchprüfungsgesellschaften **1.319, 1a.26**

- Corporate Governance Kodex **Anh. 2.7**

- Honorar **Anh. 2.7**

- Prüfungsauftrag **Anh. 2.7**

- Prüfungsbericht **Anh. 2.7**

- Unabhängigkeit **Anh. 2.7**

1) Fett gesetzte Zahlen bezeichnen die Gesetze (siehe Inhaltsverzeichnis S. 5 f. und Kopfzeilen), magere deren Paragraphen oder Artikel.

Stichwortverzeichnis

- Geheimhaltungspflicht **1.332; 2.404; 6.19**
- Meinungsverschiedenheiten mit der Kapitalgesellschaft **1.318**
- Netzwerk **1.319b**
- Prüfungsauftrag **1.318; 2.111**
- Strafvorschriften **1.332 ff.**
- Verantwortlichkeit **1.323; 1a.46**
- vereidigte Buchprüfer **1.319; 1a.26**
- Verschwiegenheitspflicht **1.323; 1a.46**
- Wirtschaftsprüfer **1.319; 1a.26**
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften **1.319; 1a.26**
- Abschlussprüferaufsicht** **11.66a**
- Abschlussprüferaufsichtskommission**
 - 11.66a**
- Verschwiegenheit **11.66b**
- Abschlussprüfung**
 - *s. Jahresabschluss, Prüfung*
- Abschlussvollmacht**
 - Handelsvertreter **1.55**
- Abschreibungen** **1.253 f.; 1a.24, 31**
 - Anlagevermögen **1.253**
 - Betriebsvermögen
 - bei Vermögensübertragung **9a.4, 12**
 - bei Verschmelzung **9a.12**
 - Kreditinstitute
 - Beteiligungen **1d.33**
 - Forderungen und bestimmte Wertpapiere **1d.32**
 - Umlaufvermögen **1.253**
 - Zahlungsinstitute **1e.26 f.**
- Absender**
 - Verfügungsrecht **1.417**
- Absonderungsberechtigte**
 - im Insolvenzverfahren
 - Ausfall **16.52**
- Absonderungsrechte**
 - Verwertung von Gegenständen mit im Insolvenzverfahren **16.165**
- Abspaltung**
 - Anwendung des UmwStG **9a.1, 15**
 - Steuerbilanz **9a.15**
 - Verlustabzug **9a.15**
 - auf eine Personengesellschaft **9a.16**
 - *s. auch Spaltung*
- Abstimmungstermin**
 - Insolvenzplan **16.235 f.**
- Abtretung**
 - Anteile an der Genossenschaft **4.88a**
 - Einzahlungsansprüche auf Geschäftsanteile **4.88a**
- Geldforderungen **1.354a**
- GmbH-Anteile **3.15**
- Abwerbung**
 - Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer **11c.14**
- Abwickler**
 - AG **2.265 ff.**
 - Geheimhaltungspflicht **2.404**
 - Praxis **A2.1a**
- Abwicklung**
 - AG **2.264 ff.**
 - Abwickler **2.265 f., 268 f.**
 - Eröffnungsbilanz **2.270**
 - Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft **2.74**
 - Gläubigeraufruf **2.267**
 - Gläubigerschutz **2.272**
 - Jahresabschluss und Lagebericht **2.270**
 - Schlussrechnung **2.273**
 - Verteilung des Vermögens **2.271**
 - KGaA **2.290**
 - Kreditinstitute **7.38**
 - schwebende LSt-Angelegenheiten **12.24**
 - VVaG **8.46 ff.**
- Abwicklungsbericht**
 - Sondervermögen **1j.1, 19**
- Abzahlungsbeginn**
 - Flugzeugpfandbriefe **7b.26e**
 - Schiffspfandbriefe **7b.25**
- Abzinsung**
 - Rückstellungen **1.253; 1k.1 ff.**
- Abzinsungssätze**
 - Rückstellungen
 - Berechnung **1k.1 ff.**
 - Bekanntgabe **1k.7**
- Abzugspositionen**
 - Eigenmittel von Instituten i.S.d. KWG **7.10**
- Änderungsanzeige**
 - gegenüber der Wirtschaftsprüfkammer **11.30**
- Ärztliches Gutachten**
 - im Bestellungsverfahren **11.16a**
- AIFM-Umsetzungsgesetz** **1a.72; 7.64q**
- AIF-Verwahrstellen** **10d.80 ff.**
 - Ansprüche der Anleger **10d.89**
 - anwendbare Vorschriften **10d.87, 90**
 - Aufwendungsersatz **10d.89a**
 - Beauftragung **10d.80**
 - Haftung **10d.88**

- Informationspflichten ggü. der Bundesanstalt **10d.86**
 - Interessenkollision **10d.85**
 - Kontrolle **10d.83**
 - Unter verwahrung **10d.82**
 - Vergütung **10d.89a**
 - Verwahrung **10d.81**
 - zustimmungspflichtige Geschäfte **10d.84**
 - AIF-Verwaltungsgesellschaft**
 - Anzeigepflichten **10d.316**, 320 ff.
 - ausländische **10d.58 ff.**
 - Berichtspflichten **10d.44**
 - Bescheinigung der Bundesanstalt **10d.335**
 - Bestätigungsvermerk **10d.47**
 - Einstellung des Vertriebs **10d.315**
 - grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr **10d.53 ff.**
 - Jahresabschluss **10d.46**
 - Jahresbericht **10d.45**, 203
 - Lagebericht **10d.46**
 - Offenlegungsfrist **10d.48**
 - Privatanleger **10d.317 ff.**
 - professionelle/semiprofessionelle Anleger **10d.321 ff.**, 336
 - Prüfung **10d.47**
 - Registrierung **10d.44**
 - Übergangsvorschriften **10d.343**, 351, 353
 - Untersagung des Vertriebs **10d.314**
 - Verkaufsprospekt **10d.318**
 - Vertretung der Gesellschaft **10d.319**
 - wesentliche Anlegerinformationen **10d.318**
 - s. auch *Verwaltungsgesellschaft*
 - Akkreditierung**
 - Masterstudiengang nach § 8a WPO **11b.5**
 - Akteneinsicht**
 - berufsgerichtliches Verfahren
 - Steuerberater **12.108**
 - Wirtschaftsprüfer **11.82b**
 - in Verfahren gem. WpÜG **10a.57**
 - Aktionen**
 - Ausgabe vor Eintragung **2.41**
 - Ausgabebetrag **2.9**
 - Ausweis bei Zahlungsinstituten **1e.13**
 - Bilanzierung
 - Kreditinstitute **1d.17**
 - Versicherungsunternehmen **1f.7**
 - eigene
 - – Erwerb **2.71**, 71d
 - – Inpfandnahme **2.71e**
 - – Rechte **2.71b**
 - – Teilnahme an Erhöhung des Grundkapitals **2.215**
 - – Umgehungsgeschäfte **2.71a**
 - – Veräußerung und Einziehung **2.71c**
 - – verbotene Zeichnung **2.56**
 - – Einziehung **2.237 ff.**
 - – Inhaberaktien **2.10**
 - – Gattungen **2.11**
 - – Höchststimmrechte **2a.5**
 - – Kraftloserklärung **2.72 f.**, 226
 - – Mehrstimmrechte **2.12**; **2a.5**
 - – Mindestnennbetrag **2.8**; **2a.3**
 - – Euro **2.8**
 - – Namensaktien
 - Übertragung **2.68**
 - – Nennbetragsaktien
 - Euro-Umstellung **2a.1f.**, 4
 - neue **2.182 ff.**, 203 f.
 - – neue Urkunden **2.74**
 - – Rechtsgemeinschaft **2.69**Sicherungsvermögensfähigkeit **8.54a**
 - – Stimmrecht **2.12**
 - – Stückaktien **2.8 f.**
 - – teileingezahlte **2.215**
 - – Übertragung **2.68**
 - gegen Barabfindung **2.327a f.**
 - – Umtausch
 - bei Verschmelzung **9.72**
 - bei Formwechsel **9.248**
 - – Umwandlung **2.24**
 - – Unterzeichnung **2.13**
 - – Vereinigung **2a.4**
 - – Vinkulierung **2.68**
 - – verbotene Ausgabe **2.41**, 191, 197, 219
- Aktienausgabe**
 - im Rahmen des Finanzmarkttabilisierungsfonds **7e.5**
- Aktienbesitzzeit** **2.70**
- Aktienregister** **2.67 f.**
- Aktiengesellschaft**
 - Abwicklung **2.264 ff.**
 - Amtslösung **5.2**
 - Aktionärsforum **2.127a**
 - Anfechtungsklage **2.248a**
 - Anmeldung zur Eintragung **2.36 ff.**, 39 f.
 - Auflösung **2.262 f.**, 396 f.

Stichwortverzeichnis

- – Umwandlung durch Vermögensübertragung auf Personengesellschaft oder Gesellschafter **9.176**
- Aufsichtsrat **2.30 f.**, 48, 95 ff., 170 ff., 250 ff., 394, 404; **2a.12**
- – Zusammensetzung bei Umwandlung **9.203**
- Ausschluss säumiger Aktionäre **2.64**; **2a.11**
- Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern **2.327a ff.**
- bedingte Kapitalerhöhung **2.192 ff.**
- Bekanntmachungen
 - – zur Anfechtungsklage **2.248a**
 - – zur Haftungsklage **2.149**
- Bekanntmachungsblätter **2.25**
- Bestellung der Organe **2.30 f.**
- Börsennotierung
- Buchführungspflicht **2.91**
- Bußgeldvorschriften **2.405 ff.**
- eigene Aktien **2.56**, 71 ff., 215
- *Eingliederung s. dort*
- Einlagenleistung **2.36a**, 54, 63
- Einlagenrückgewähr **2.57**
- Eintragung **2.39 ff.**; **2a.1**
- Errichtung **2.29**
- Firma **2.4**; **2a.26a**
- Formkaufmann **2.3**
- Formwechsel **9.1**, 190 ff., 226 ff.
 - – in andere Rechtsform **9.238 ff.**
 - – in Personengesellschaft **9.228 ff.**
 - – in eingetragene Genossenschaft **9.251 ff.**
- Freigabeverfahren **2.246a**
- genehmigtes Kapital **2.202 ff.**
- gerichtliche Auflösung **2.396 f.**
- Geschäftsführung **2.77**, 82, 111, 119
- Gesellschaftsvermögen
 - – Zustimmung zur Übertragung **2.179a**
- gesetzliche Rücklage **2.150**, 231
- Gewinnschuldverschreibungen **2.221**
- Gewinnverteilung **2.60**
- Gewinnverwendung **2.174**
- gezeichnetes Kapital **2.152**
- Gründerzahl **2.2**
- Grundkapital **2.6 f.**, 152, 182, 222; **2a.1 f.**; **9.66**, 69
 - – Euro-Umstellung **2a.1f.**, 4
- Gründung **2.23 ff.**
- Gründungsbericht **2.32**; **9.75**
- Gründungsprüfung **2.33 ff.**
 - – bei Umwandlung **9.75**, 144, 159, 264
- Haftung vor Eintragung **2.41**
- Haftungsklage **2.149**
- Hauptversammlung **2.83**, 118 ff., 173 ff., 179a, 293f, 319, 327c
 - – Formwechsel **9.230 ff.**, 238 ff., 251 f., 269, 281, 299
 - – Verschmelzung **9.51 ff.**
- Höchststimmrechte **2a.5**
- Jahresabschluss **1.242 ff.**, 264 ff.; **2.150 ff.**
 - – Anhang **2.160**
 - – Bilanz **2.152**
 - – Feststellung **2.172 f.**, 175
 - – gesetzliche Rücklage **2.150**
 - – Gewinn- und Verlustrechnung **2.158**
 - – Kapitalrücklage **2.150**
 - – Nichtigkeit **2.256 f.**; **2a.21**
 - – Prüfung **1.317**; **1a.46**, 54
 - – Prüfung durch den Aufsichtsrat **2.70 ff.**
 - Jahresüberschuss **2.58 f.**
 - Kapitalerhöhung
 - – aus Gesellschaftsmitteln **2.207 ff.**
 - – bedingte **2.192 ff.**
 - – gegen Einlagen **2.182 ff.**, 255
 - – genehmigtes Kapital **2.202 ff.**
 - – Gewinnschuldverschreibungen **2.221**
 - – Spaltung **9.1**, 123 ff., 141 ff.
 - – Wandelschuldverschreibungen **2.221**
 - Kapitalherabsetzung
 - – vereinfachte **2.229 ff.**
 - – Einziehung von Aktien **2.237**
 - Kapitalrücklage **2.150**, 152
 - Klagezulassungsverfahren **2.148**
 - Kontrollsysteem **2.91**
 - Löschung **2.262 ff.**
 - Mehrstimmrechte **2.12**; **2a.5**
 - Minderheitsgesellschafter
 - – Ausschluss **2.327a ff.**
 - – Mitteilungspflichten **2.20 ff.**
 - Nachgründung **2.52 f.**; **2a.11**
 - Nichtigkeitsklärung **2.275 ff.**
 - Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses **2.256 ff.**; **2a.21**
 - Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen **2.241 ff.**, 250 ff.
 - Organisationspflichten **2.91**
 - Prüfung durch das Gericht **2.38**
 - Satzung **2.23**, 275; **2a.8**, 26b
 - – Änderung **2.179 ff.**

- – Verschmelzung **9.74**
 - – Vertrag zur Übertragung des gesamten Vermögens **2.179a**
 - Sitz **2.5**
 - Sitzverlegung **2.45**
 - Sonderprüfung **2.142 ff.**, 258 ff.
 - Spaltung **9.1**, 123 ff., 141 ff.
 - – zur Aufnahme **9.126 ff.**
 - – zur Neugründung **9.135 ff.**
 - Strafvorschriften **2.399 ff.**, 408
 - Stimmrecht **2.12**
 - Überwachungssystem **2.91**
 - – Prüfung **1.317; 1a.54**
 - *Umwandlung s. dort*
 - Unternehmensgegenstand **2a.8**
 - Unternehmensvertrag **2.179a**
 - – Bericht **2.293a**
 - – Hauptversammlung **2.293ff.**
 - – Prüfung **2.293b ff.**
 - – Vertragsprüfer **2.293b ff.**
 - Verantwortlichkeit der Gründer **2.47**, 147
 - verbotene Leistungen **2.62**
 - Vermögensübertragung **9.1**, 174 ff.
 - – auf die öffentliche Hand **9.176 f.**
 - – auf VVaG oder öffentl.-rechtl. Versicherungsunternehmen **9.178 f.**
 - Verschmelzung **9.1 ff.**, 60 ff.
 - – mit Vermögen eines Alleingeschäftlers **9.120 ff.**
 - – zur Aufnahme **9.4 ff.**, 60 ff.
 - – zur Neugründung **9.36 ff.**, 73 ff.
 - Vertretung **2.78**, 81 f.
 - Vorstand **2.48**, 76 ff., 147
 - Wandelschuldverschreibungen **2.221**
 - Zweigniederlassung
 - – Handelsregisteranmeldung **1.13**, 13a, 13c ff.; **1a.34**
 - Aktienübernahme**
 - durch abhängiges Unternehmen **2.56**
 - für Rechnung der Gesellschaft **2.56**
 - Aktionär**
 - Abfindung **2.305**, 320b; **9.23**, 29 ff., 207, 212, 270, 282
 - Anträge in der Hauptversammlung **2.126**
 - Aufforderung bei Formwechsel **9.268**, 281, 299
 - Auskunftsrecht **2.131 f.**, 326
 - ausscheidende bei Vermögensübertragung **2.320b**
 - Ausschluss **2.64**
 - – außenstehende
 - – Abfindung **2.305**
 - – Bestimmung im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren **2b.1**
 - – angemessener Ausgleich **2.304**
 - – Bestimmung im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren **2b.1**
 - – Auskunftsrecht **2.132**
 - – Vertragsbeendigung **2.307**
 - Bezeichnung unbekannter
 - – bei Formwechsel **9.213**
 - – bei Verschmelzung **9.35**
 - Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung **2.186 f.**, 198, 203, 255
 - Einlagenleistung **2.54**, 63
 - Gewinnverteilung **2.60**
 - Gleichbehandlung **2.53a**
 - Haftung beim Empfang verbotener Leistungen **2.62**
 - Hauptverpflichtung **2.54**, 66
 - Nebenverpflichtungen **2.55; 2a.10**
 - Pflichten **2.54**, 66
 - Stimmrecht **2.134**
 - Vergütung von Nebenleistungen **2.61**
 - Verteilung des Vermögens bei Abwicklung **2.271**
 - Vorzugsaktionäre **2.140**
 - Wahlvorschläge in der Hauptversammlung **2.127**, 137
 - Zahlungspflicht der Vormänner **2.63**
 - Zustimmung zu Satzungsänderung **2.180**
 - Zwangsgelder **2.407**
- Aktionärsforum** **2.127a**
- Aktionärsrechterraumlinie**
 - Übergangsvorschriften **2a.20; 9.321**
- Aktionärsvereinigungen**
 - Weitergabe von Mitteilungen in der Hauptversammlung **2.128**
- Aktivierungsverbot**
 - immaterielle Vermögensgegenstände **1.248**
- Aktivprozess**
 - Aufnahme in Insolvenzverfahren **16.85**
- Aktuar, verantwortlicher**
 - Lebensversicherung
 - – Anzeigepflichten **8.5**
 - – Aufgaben **8.11a**
 - – Bestellung **8.11a**
 - – fachliche Eignung **8.5**, 11a
 - – substitutive Krankenversicherung **8.11a**, 12

Umfassend. Fundiert. Rechtssicher.

Veranlagungshandbücher 2014



Das **Steuer-Paket 2014** bietet Ihnen alle Informationen, die Sie für eine fundierte Veranlagung benötigen. Es umfasst die Steuergebiete:

- Einkommensteuer 2014
- Körperschaftsteuer 2014
- Umsatzsteuer 2014
- Gewerbesteuer 2014

Alle Bände beinhalten den **Zugang zum Online-Archiv** der Jahre 2008–2014. Die Inhalte sind miteinander verknüpft, so finden Sie schnell die benötigten Gesetzespassagen.

Steuer-Paket 2014: Ertragsteuern und Umsatzsteuer

4 Veranlagungshandbücher: Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, und Gewerbesteuer 2014

ca. April 2015, ca. 6.700 Seiten, mit Online-Zugang und Archivnutzung

bis 30.06.2015 ca. € 119,00

danach ca. € 149,00

ISBN 978-3-8021-1992-7

<http://shop.idw-verlag.de/11545>

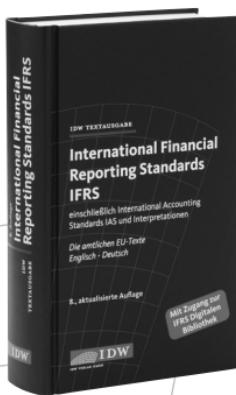
Bestellen Sie jetzt unter www.idw-verlag.de

15/020

Tel. 0211 4561-222 • Fax 0211 4561-206 • E-Mail kundenservice@idw-verlag.de

IDW Verlag GmbH • Postfach 320580 • 40420 Düsseldorf

IDW Textausgaben – handlich – aktuell – rechtssicher



IDW (Hrsg.) **International Financial Reporting Standards IFRS**

IDW Textausgabe, 8., aktualisierte Auflage, November 2014, 2.108 Seiten, mit Online-Zugang zur IFRS Digitalen Bibliothek
€ 79,00
ISBN 978-3-8021-1988-0
<https://shop.idw-verlag.de/11541>



IDW (Hrsg.) **International Standards on Auditing (ISAs)**

IDW Textausgabe Englisch - Deutsch 2011, 1.127 Seiten, mit Online-Zugang
€ 99,00
ISBN 978-3-8021-1822-7
<https://shop.idw-verlag.de/11215>



Blöink / Lücke
Die Reform der Abschlussprüfung
IDW Textausgabe, Materialien und Anwendungshilfen zur EU-Verordnung und Richtlinie
November 2014, 500 Seiten
€ 89,00
ISBN 978-3-8021-1984-2
<http://shop.idw-verlag.de/11537>

Verpassen Sie keine Neuerscheinungen aus dem IDW Verlag!
Jetzt kostenfrei zum neuen Newsletter anmelden:
www.idw-verlag.de/newsletter

Bestellen Sie jetzt
unter www.idw-verlag.de

Tel. 0211 / 45 61 - 222 • Fax - 206
E-Mail kundenservice@idw-verlag.de
IDW Verlag GmbH • Postfach 320580
40420 Düsseldorf

Die weitere Regulierung des **Kapitalmarktes bzw. das Aufsichtsrecht** für Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen stehen weiterhin auf der Agenda des Gesetzgebers. Dies erfordert regelmäßig eine Aktualisierung der einschlägigen Normen.

Die **IDW Textausgabe Wirtschaftsgesetze** – Rechtsstand 1. Januar 2015 – ist somit nicht nur für Prüfer und Berater, sondern auch für Fach- und Führungskräfte, die in den Unternehmen und Instituten selbst für Rechnungslegung oder Rechtsanwendung zuständig sind, ein unerlässliches Arbeitsmittel.

Alle Gesetzesänderungen sind wie gewohnt durch Randstriche gekennzeichnet. Dies betrifft u.a. das

- Kreditwesengesetz (KWG),
- Pfandbriefgesetz (PfandBG),
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG),
- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie
- Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Die jüngste **Reform des Bilanzrechts** wird voraussichtlich im Sommer 2015 mit der Verkündung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (**BilRUG**) abgeschlossen. Damit Prüfer und Bilanzierende rechtzeitig mit den neuen Vorschriften arbeiten können, werden diese zeitnah zum Inkrafttreten des BilRUG in die Tablet-optimierte **Online-Ausgabe** der IDW Textsammlung eingearbeitet.

Die Online-Ausgabe enthält **zusätzliche Gesetzestexte**, die nicht abgedruckt wurden, um die Handlichkeit der Textausgabe zu erhalten. Käufer der aktuellen Buchauflage können auf die Online-Ausgabe bis zum Erscheinen der nächsten Buchauflage unter www.idw-verlag.de/wirtschaftsgesetze kostenlos zugreifen.

Weitere Titel aus der Reihe **IDW Textausgabe** sind:

International Financial Reporting Standards IFRS – ISBN 978-3-8021-1988-0

International Standards on Auditing (ISAs) – ISBN 978-3-8021-1822-7

Die EU-Reform der Abschlussprüfung – ISBN 978-3-8021-1984-2